

# Statuten des Elternvereins Wimmis

## 1. Sitz, Zweck und Mittel des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen „Elternverein Wimmis“ (EV) besteht seit 1989 ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wimmis
- Art.2 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Verein bezweckt, sich zum Wohl der Familien in der Gemeinde Wimmis einzusetzen. Er organisiert die Spielgruppe Wimmis.
- Art. 4 Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
  - freiwillige Spenden von Mitgliedern oder Dritten
  - Erlös aus öffentlichen Veranstaltungen
  - Spielgruppenbeiträge der Eltern

## 2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Jede natürliche oder juristische Person, welche die Interessen des Vereins unterstützen möchte, kann Vereinsmitglied werden.
- Art. 6 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und Bezahlung des Jahresbeitrages, wobei der Vorstand und die Hauptversammlung ein Vetorecht haben.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist noch zu bezahlen. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche die ordentlichen Mitgliederbeiträge nicht bezahlen, können nach vergeblicher Zahlungsaufforderung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

- Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein darf diejenigen Mitgliederbeiträge beanspruchen, welche an der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und protokolliert werden. Weitere Forderungen gegenüber den Mitgliedern stehen ihm nicht zu. Die Jahresbeiträge werden jeweils auf den 30. April des laufenden Jahres fällig.

## 3. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisoren/innen.
- Art. 10 Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:
- definitive Aufnahme von Mitgliedern
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl von Vorstand und Revisoren/innen
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen und -ergänzungen, Auflösung des Vereins sowie Ausschlüsse von Mitgliedern unter Vorbehalt von Art. 7, Abs. 4.
  - Entlastung des Vorstands (Décharge)
- Art. 11 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor deren Durchführung schriftlich und begründet einzureichen.

- Art. 12 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.  
Ausserdem muss eine solche durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder ein Revisor/eine Revisorin dies schriftlich verlangen.
- Art. 13 Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 14 Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, ist aber bereits mit 5 Vorstandsmitgliedern beschluss- respektive handlungsfähig. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 15 Der Vorstand wird jeweils auf ein Jahr gewählt, ohne Amtszeitbeschränkung. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- Art. 16 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.  
Er stellt die Spielgruppenleiter/In an. Deren Pflichten und Organisatorisches sind im Anstellungsvertrag und einem separaten Papier aufgeführt. Der Vorstand setzt die Spielgruppenbeiträge fest. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.  
Einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000.— kann er in alleiniger Kompetenz beschliessen.
- Art. 17 Für den Verein führen Präsident/in, Kassier/in und Sekretär/in die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv je zu zweien.
- Art. 18 Die beiden Revisor/innen, welche nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, werden auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.  
Die Revisoren/innen kontrollieren zuhanden der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.  
Das jederzeitige Einsichtsrecht ist gegeben.

#### 4. Arbeitsgruppen

- Art. 19 Zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen können Arbeitsgruppen gebildet werden. An jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Vorstandsmitglied beteiligt sein. Ohne Zustimmung des Vorstandes darf die Arbeitsgruppe den Verein in finanzieller wie in ideeller Hinsicht nicht nach aussen vertreten.

#### 5. Schlussbestimmung

- Art. 20 Die Vereinsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschliessen. In diesem Falle fällt sein Vermögen an die politische Gemeinde Wimmis unter der Verpflichtung, dass es zu Zwecken gemäss Art. 3 der vorliegenden Statuten verwendet wird und dass die Gemeinde das Vermögen in gesonderter Rechnung verwaltet.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 23. März 2012 in Kraft.

Elternverein Wimmis

Der Präsident

Die Sekretärin


